

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 49 vom 4. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2018 1

Stadt Freilassing

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing
für das Haushaltsjahr 2018 2

Stadt Laufen

Hinweis auf die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung und zur Entwässerungssatzung der Stadt Laufen
Zum 1. Januar 2019 3

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die
Lückenfüllung innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung
im Außenbereich (Ortsteil Scheffau, Wilhelmer) 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über die öffentliche Auslegung zur Aufstellung des
Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
„Gewerbegebiet Am Bahnhof, 4. Änderung / Erweiterung“
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 5

Gemeinde Ainring

Erlass der Außenbereichssatzung „Siezenheimer Weg“
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB 6

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Perach West“
im beschleunigten Verfahren
gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HStS)
Vom 20. November 2018 8

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung – PGV)
Vom 27. November 2018 9

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2018

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2018 für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land wie folgt festgestellt:

09172000 Gemeinde	Landkreis Berchtesgadener Land	Oberbayern Einwohner insgesamt
09172111	Ainring	9 800
09172112	Anger	4 512
09172114	Bad Reichenhall, GKSt	18 081
09172115	Bayerisch Gmain	3 100
09172116	Berchtesgaden, M	7 810
09172117	Bischofswiesen	7 400
09172118	Freilassing, St	16 859
09172122	Laufen, St	7 126
09172124	Marktschellenberg, M	1 797
09172128	Piding	5 491
09172129	Ramsau b. Berchtesgaden	1 729
09172130	Saaldorf-Surheim	5 497
09172131	Schneizlreuth	1 304
09172132	Schönau a. Königssee	5 588
09172134	Teisendorf, M	9 339
	zusammen	105 433

Die Einwohnerzahlen sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 156), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2019 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Bad Reichenhall, den 29. November 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 der Stadt Freilassing wird hiermit festgesetzt;

dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr verändert €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.124.250,00		37.022.960,00	38.147.210,00
die Ausgaben	1.124.250,00		37.022.960,00	38.147.210,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		1.787.550,00	26.780.800,00	24.993.250,00
die Ausgaben		1.787.550,00	26.780.800,00	24.993.250,00

§ 2

Im Nachtragshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 3.488.000,00 € um 877.200,00 € vermindert auf neu 2.610.800,00 €.

§ 3

Im Nachtragshaushalt werden die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bisher 14.610.000,00 € erhöht um insgesamt 3.396.000,00 € auf nunmehr 18.006.000,00 €.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert (weiterhin 4.000.000,00 €).

§ 6

Die Fälligkeitstermine für Grundsteuerkleinbeträge werden beibehalten.

§ 7

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2018 in Kraft.

Freilassing, den 26. November 2018
Stadt Freilassing

Schacherbauer, Zweiter Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Freilassing während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

Hinweis auf die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung und zur Entwässerungssatzung der Stadt Laufen Zum 1. Januar 2019

In seiner Sitzung vom 6.11.2018 hat sich der Stadtrat mit der Neukalkulation der Beiträge und Gebühren zur Wasserabgabesatzung und zur Entwässerungssatzung zum 1. Januar 2019 befasst. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband wird diese Neukalkulation der Beiträge und Gebühren vornehmen, ist aber aufgrund personeller Überlastung erst im Jahr 2019 in der Lage, diese Arbeiten abschließend auszuführen.

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) und zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Laufen zum 2.12.2014 festgesetzten Herstellungsbeiträge, die Grundgebühren sowie die Verbrauchs- und Einleitungsgebühren werden zum 1. Januar 2019 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend der abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntgabe dient lediglich der Vorinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr 2019 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 1. Januar 2019 erfolgen muss.

Nach Abschluss der oben genannten Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Beitrags-, Grundgebühren- und Verbrauchsgebührensätze sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS/WAS und BGS/EWS, bzw. Neuerlassen der städtischen BGS/WAS und BGS/EWS zu rechnen.

Laufen, den 27. November 2018
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Lückenfüllung innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich (Ortsteil Scheffau, Wilhelmer)

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26. November 2018 beschlossen, die für das bebaute Gebiet an der Scheffauer Straße (Bereich Wilhelmer) bestehende Satzung über die Lückenfüllung innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 6 BauGB zu ändern.

Von der Erstellung eines Umweltberichtes wird abgesehen.

Die Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke und Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 235, 236, 243, 243/1, 243/2, 245, 245/1, 250/2, 255, 256, 256/3, 256/4, 256/5 und 258 Gemarkung Scheffau.

Der Entwurf der Satzung kann in der Zeit von

12. Dezember 2018 bis 11. Januar 2019

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Messerergasse 8, I. OG, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen stehen zudem im Internetportal der Gemeinde www.marktschellenberg.de zur Verfügung.

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung beim Markt schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marktschellenberg, den 27. November 2018
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die öffentliche Auslegung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 4. Änderung / Erweiterung“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 14.6.2017 den Aufstellungsbeschluss für o. g. Bauleitplanung gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Berchtesgadener Landes, Nr. 26 vom 27.6.2017, an den gemeindlichen Anschlagtafeln, sowie auf der gemeindlichen Homepage, ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 6.6.2018 bis 20.7.2018 durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden wurden in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.10.2018 behandelt und abgewogen. Gemäß Beschluss war der Plan zu überarbeiten und liegt nun, in der Fassung vom 16.11.2018 vor.

Die überarbeiteten Planunterlagen und die, nach Einschätzung des Marktes Teisendorf, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und relevanten Gutachten, liegen nunmehr in der Zeit vom

12. Dezember 2018 bis 23. Januar 2019

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Gleichzeitig findet die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Bewertung der Schutzgüter Mensch, Lärm, Boden, Arten und Lebensräume, Wasser, Fauna und Flora, Landschaftsbild, Luft und Klima im Umweltbericht
- Schalltechnische Untersuchung vom April 2018

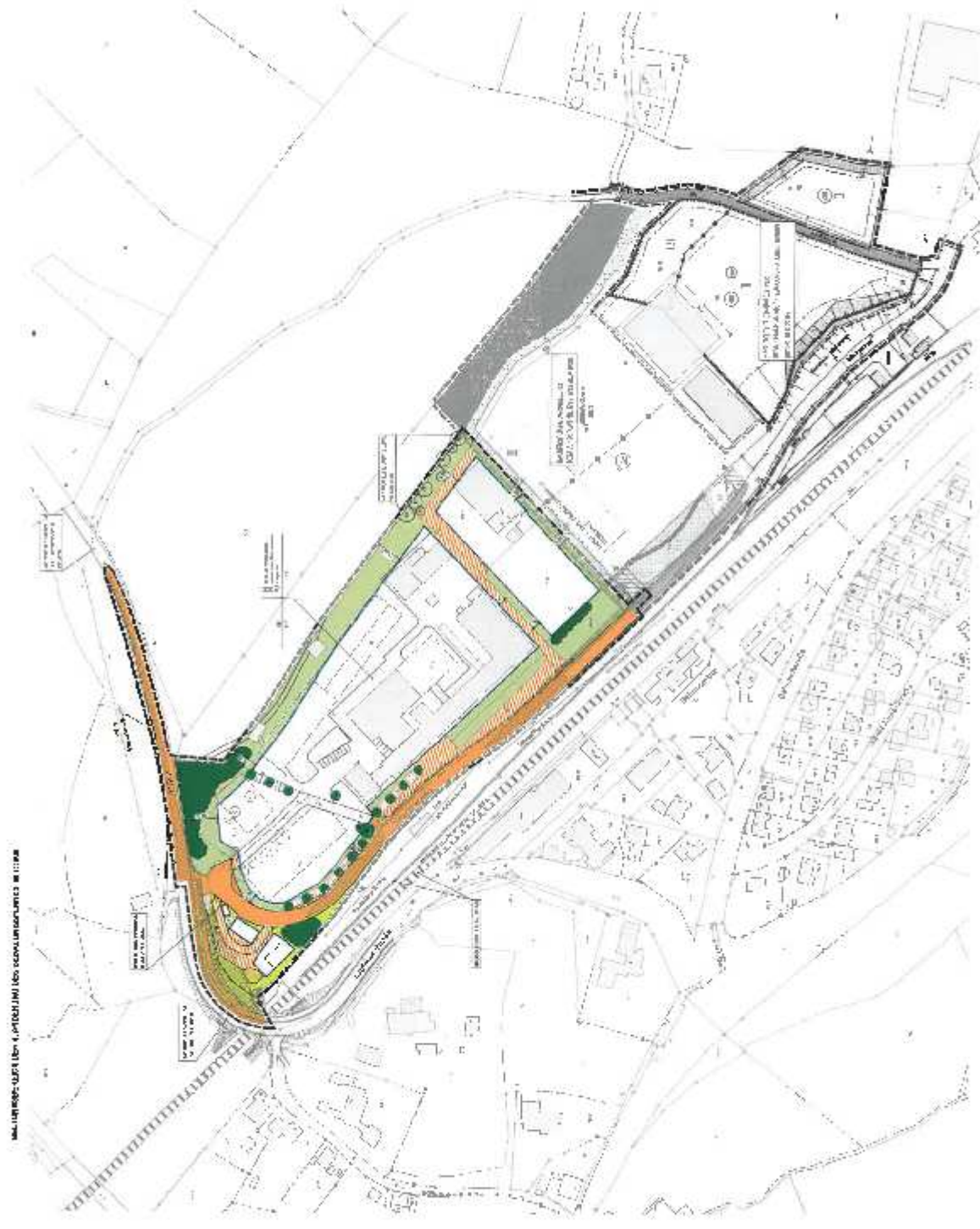
Die Planunterlagen können auch auf der Homepage des Marktes Teisendorf www.markt.teisendorf.de unter Meine Gemeinde / Bauen und Wohnen / Bauleitplanung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit

ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, ab hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 4. Dezember 2018
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Erlass der Außenbereichssatzung „Siezenheimer Weg“ Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 10.7.2018 den Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den östlichen Bereich des Siezenheimer Weges, nahe „Eiserner Steg“ beschlossen.

An dem östlichen Bereich des Siezenheimer Weges hin zum „Eisernen Steg“ hat sich Wohnbebauung von einigem Gewicht entwickelt. Weitere, nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben können gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Diese eingeschränkte Zulässigkeit erlaubt im vorliegenden Fall keine allgemeine Wohnnutzung, da im Wesentlichen eine Beeinträchtigung folgender öffentlicher Belange vorliegt:

- Darstellung im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“
- Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung

Die vorhandene Bebauung soll als Wohnstandort dauerhaft erhalten bleiben und geringfügig durch An/Umbauten/Nutzungsänderung oder Schließung der Baulücken erweitert werden können. Mit Hilfe der Satzung soll auch in einem weiteren Schritt die unzureichende Erschließung gelöst werden. So ist daran gedacht den Siezenheimer Weg im Bereich der Anbindung zum „Eisernen Steg“ soweit auf zu weiten, dass eine befahrbare Anbindung an den Wirtschaftsweg des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein ermöglicht wird. Um dies zu erreichen ist ein Abbruch des ehemaligen Gasthauses notwendig. Das Gebäude soll dann in etwa gleicher Kubatur etwas weiter südlich neu errichtet werden. Mittels der Aufstellung einer Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB wird dies grundsätzlich ermöglicht.

Der Entwurf des Planteils und der Satzung liegen in der Zeit vom

12. Dezember 2018 bis 14. Januar 2019

im Rathaus der Gemeinde Ainning, Salzburger Straße 48, 83404 Ainning, 1. Obergeschoss Zimmer 104 und 105, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainning unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Außenbereichssatzung „Siezenheimer Weg“ eingesehen werden.

Die Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ainning, den 28. November 2018
Gemeinde Ainning

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainning

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Perach West“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainning hat in seiner Sitzung am 3.12.2018 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Perach West“ für die Grundstücke Fl. Nr. 2540, 2543/2, 2544, 2544/1, 2544/2, 2544/3, 2544/4, 2544/6, 2545, 2548/3, 2548/4, 2549/1, 2784/6, 2784/7, 2548/1 und 2784/2/Teilfläche jeweils der Gemarkung Ainning als Satzung beschlossen. Damit wird ermöglicht, dass ausnahmsweise im Sinne des § 31 Abs. 2 BauGB die fertige Erdgeschossfußbodenhöhe der Gebäude max. 1,30 m über der Höhe der zugehörigen Erschließungsstraße liegen darf und bezüglich der Situierung des Betriebsleiterwohnhauses auf Parzelle 10 wurde die Festsetzung ersatzlos gestrichen.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Deshalb wurde gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 8.10.2018 im Rathaus Ainning in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 4. Dezember 2018
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) Vom 20. November 2018

Aufgrund des Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
7. Hunden in Tierhandlungen.
8. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln gefördertem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden; die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Sollte an die Stelle eines verendeten, getöteten oder verkauften Hundes ein Kampfhund treten, ist für das laufende Steuerjahr zusätzlich der Differenzbetrag zu dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde zu entrichten.

- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

- für den ersten Hund	75,00 €,
- für den zweiten Hund	100,00 €,
- für jeden weiteren Hund	125,00 €,
- für jeden Kampfhund	900,00 €.

Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10.12.1968 (GVBl. S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 30. Januar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundzeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 26.8.1980 (Amtsblatt Nr. 25 vom 10.10.1980) zuletzt geändert am 20.7.2004 (Amtsblatt Nr. 30 vom 27.7.2004) außer Kraft.

Bischofswiesen, den 20. November 2018
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung – PGV) Vom 27. November 2018

Aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung – PGV) vom 31. März 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 14.4.2009 i. d. F. der 6. Änderungsverordnung vom 16.10.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47 vom 20.11.2018, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Es werden Jahresparkscheine zu einer Gebühr von 40,00 € ausgegeben. Dieser Parkschein gilt wechselweise für max. zwei auf dem Parkschein eingetragene Fahrzeuge. Geltungsdauer ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember einschließlich des Dezembers des Vorjahres und des Januars des Folgejahres.

Er gilt auf allen unter § 2 genannten Parkplätzen, sowie innerhalb der Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee auf folgenden Parkplätzen:

Königssee, Hinterbrand, Hammerstiel, Salinenplatz, Schießstätte und Kehlstein-Busabfahrt.

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Es werden Jahresparkscheine zu einer Gebühr von 20,00 € ausgegeben. Dieser Parkschein gilt wechselweise für max. zwei auf dem Parkschein eingetragene Fahrzeuge. Geltungsdauer ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember einschließlich des Dezembers des Vorjahres und des Januars des Folgejahres. Er gilt auf allen unter § 2 genannten Parkplätzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 27. November 2018
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister
